

Hauptsatzung* der Gemeinde Banzkow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2012 und nach Genehmigung bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Banzkow erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Banzkow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „in grün über goldenem Wellenschildfuß eine goldene Holländerwindmühle, begleitet beidseitig von einem goldenen Lindenblatt.“
- (3) Die Gemeinde Banzkow führt als Dienstsiegel das Gemeindewappen mit der Umschrift „GEMEINDE BANZKOW“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Banzkow, Goldenstädt, Jamel und Mirow.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Frugestunde und Anhörung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen von mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Einwohnerversammlungen. Diese können auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Territorium von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig informiert werden; beabsichtigte Finanzierungen bei Investitionen und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde sind darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

* in der Fassung vom 10.04.2012

(4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.

(6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen.

(3) Die Öffentlichkeit ist weiterhin auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(4) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen von Gemeindevorteilern, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem Mitglied der Gemeindevertretung Akteneinsicht zu gewähren, sofern dem keine schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Kopien der Unterlagen werden nicht erstellt.

(6) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(7) Die Gemeindevertretung kann jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Seniorenbeauftragten wählen, der sich um die Belange der Senioren der Gemeinde kümmert.

§ 5 Hauptausschuss

(1) In der Gemeinde Banzkow wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister 6 weitere Gemeindevertreter angehören. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss ist zuständig für die Befassung mit Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister. Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

(2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen vom 15.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,00 € pro Monat,
2. über über- und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 15.000,00 € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 15.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 200.000,00 €.
4. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) bis zu 1.000 €.

(3) Der Hauptausschuss trifft auf der Grundlage des § 35 (3) Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei entsprechender Deckung im Haushalt im folgenden Umfang:

- Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen
- befristete Stundenerhöhung und -absenkung
- disziplinarische Maßnahmen
- Ausschreibung von Personalstellen
- Besetzung von Personalstellen lt. Stellenplan

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.

(5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € bzw. von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können nach Bestätigung im Hauptausschuss vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000,00 €.

(6) Dem Hauptausschuss wird das Recht eingeräumt – neben der Gemeindevertretung – das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen entspr. § 36 BauGB zu erteilen.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Ordnung und Sicherheit und Energie	5 Gemeindevertreter 4 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Ausschuss für Schule, Jugend Kultur, Sport und Senioren	4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kinderagesstätten, Sozial- wesen, Fremdenverkehr
--	--	--

Zusätzlich gebildete zeitweilige Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 4 (2) gilt entsprechend.

(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

(4) Die Rechte nach § 4 (5) stehen auch den Ausschussvorsitzenden zu, die nicht Gemeindevertreter sind.

§ 7

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat,
2. über über- und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 2.500 € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 €.
4. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) bis zu 100 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 8

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (4) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100 €. Für eine Abwesenheitsvertretung von mehr als 1 Woche erhält der stellvertretende Bürgermeister stattdessen eine anteilige Aufwandsentschädigung.
- (5) Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 €.
- (6) Für mehrere Sitzungen am selben Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Gemeinde werden über den Link www.gemeinde-banzkow.eu/bekanntmachungen veröffentlicht.

Vom Amt Banzkow, Schulsteig 4, 19079 Banzkow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Banzkow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Einladungen zu den Sitzungen sowie Beschlussvorlagen und Protokolle der öffentlichen Sitzungen werden im Internet über den Link www.gemeinde-banzkow.eu/sitzungsdienst bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist analog Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen i.V.m. Wahlen können, sofern eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 aus Gründen der erforderlichen Fristwahrung nicht möglich ist, in der Form der vereinfachten Bekanntmachung nach Abs. 6 erfolgen.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

Banzkow : - Amtsgebäude, Schulsteig 4
 - Einfahrt Siedlung "An der Lewitzmühle"
 - Gelände Schulsteig 6
 - Wolmgebiet Kleiner Moor, Ecke Binsenweg / Wischenhamm

Goldenstädt : - Neustädter Straße 6

Mirow : - Platz der Jugend.

Jamel : - Buswendeplatz.

(7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt, technischer oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(8) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Amtsgebäude, Schulsteig 4 öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.01.2010 außer Kraft.

Banzkow, den 05.06.2012

Berg
Bürgermeisterin



Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim macht mit Schreiben vom 21.05.2012 keine Verstöße geltend.